

Technische Universität Dresden
Fakultät Bauingenieurwesen
Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen

Vom 18.07.2006

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7, 8), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit, Studienform
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeit
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zweck der Diplomprüfung
- § 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 20 Zeugnis und Diplommurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 29 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Verteidigung
- § 30 Diplomgrad
- § 31 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Verwendete Abkürzungen

Anlage 2: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung

Anlage 3: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit, Studienform

(1) Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium und das Hauptstudium (Grundfach- und Vertiefungsstudium) einschließlich der Modulprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Der Studiengang Bauingenieurwesen wird als Präsenz- und als Fernstudium angeboten. Als Fernstudium wird er in der Regel in Teilzeitform (im Folgenden FS-TZ) angeboten, kann aber auch in Vollzeitform absolviert werden.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Diplomprüfung aus Modulprüfungen, der Diplomarbeit und deren Verteidigung. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll spätestens bis zum Beginn des vierten (FS-TZ siebten) Fachsemesters abgelegt werden. Eine nicht bestandene Diplom-Vorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb des auf die Frist nach Satz 1 folgenden Semesters besteht, muss im fünften (FS-TZ achten) Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) nachgewiesen sind.

(4) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit einschließlich der Verteidigung in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist,
 2. das Praktikum abgeleistet und nachgewiesen hat und
 3. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat.
- (2) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist,
 2. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat.
- (3) Der Kandidat hat sich für jede Prüfungsleistung innerhalb der jeweils vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist anzumelden. Bis zur Meldung zur Prüfungsleistung ist der Nachweis der jeweils geforderten Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Die Form und die Fristen für die Meldung sowie die Termine der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraumes durch Aushang bzw. ortsübliche Formen der Informationsübermittlung bekannt gegeben. Überschreitet der Kandidat den Anmeldezeitraum aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über eine Nachmeldung.
- (4) Der Kandidat kann durch Streichen seiner Anmeldung bis drei Arbeitstage vor dem Prüfungstermin von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 bzw. 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegen verloren hat.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch die Projektarbeit (§ 8)
- zu erbringen. Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 können durch alternative Prüfungsleistungen, z. B. in Form von Beleg, Referat, Computerprogramm, experimenteller Arbeit, ersetzt werden. Alternative Prüfungsleistungen können nur dann anerkannt werden, wenn sie nach gleichen Maßstäben wie Prüfungsleistungen (Zulassung, Kontrolle, Benotung, Versäumnis, Wiederholbarkeit) durchgeführt werden. Es darf sich dabei nicht um Studienleistungen im Sinne von Prü-

fungsvorleistungen handeln. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Bei multimedial gestützten Prüfungsleistungen ist der Kandidat rechtzeitig über die Art der Prüfungsleistung zu informieren.

(2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) entweder als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungsleistungen können schriftliche Teile (z. B. in einer Vorbereitungszeit auf die Prüfungsleistung) enthalten, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird. Darüber hinaus können dem Kandidaten eingegrenzte Themen zur Auswahl gestellt werden.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und bei Klausurarbeiten zusätzlich mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(4) Sonstige schriftliche Arbeiten sind Belegarbeit und Seminararbeit, jeweils mit oder ohne Kolloquium sowie vergleichbare nach einheitlichen Maßstäben bewertbare und in schriftlicher Form vorliegende Arten des Nachweises individueller Leistungen. Belegarbeit bzw. Seminararbeit mit Kolloquium gelten als eine Prüfungsleistung, die ganzheitlich bewertet wird. Art und Umfang sonstiger schriftlicher Arbeiten sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 8 Projektarbeit

(1) Durch die Arbeit an einem Projekt (Projektarbeit) soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei soll der Kandidat zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Das Ergebnis ist in schriftlicher Form abzugeben und zu präsentieren. Für die Bewertung gilt § 7 Abs. 2.

(2) Die Dauer der Projektarbeit ist in § 28 Abs. 4 festgelegt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen, ggf. nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibung gewichteten Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt aller mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Diplom-Vorprüfung. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich

- zu 70 % aus dem Durchschnitt aller mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des Hauptstudiums ohne die Modulnote der Projektarbeit,
- zu 10 % aus der Modulnote zur Projektarbeit,
- zu 20 % aus der Note der Diplomarbeit (siehe § 19 Abs. 6).

Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

(5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfungsleistung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, und in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfungsleistung, die Wiederholung von Prüfungsleistungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungsleistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „bestanden“ erklärt wird. In diesem Fall werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben. Näheres ist in der Studienordnung geregelt. Die Modulprüfung im Modul Projektarbeit ist davon abweichend nur bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen (§ 28 Abs. 4) jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit einschließlich der Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Freiversuch

(1) Modulprüfungen der Diplomprüfung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Die Antragstellung erfolgt mit der Prüfungsanmeldung. Auf nach § 10 Abs. 1 und 3 als mit der Note 5,0 bewertet geltende Prüfungsleistungen kann die Freiversuchsregelung nicht angewendet werden.

(3) Über § 3 Abs. 5 hinaus werden Zeiten einer Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit des Kandidaten bzw. eines überwiegend von ihm selbst zu versorgenden Kindes oder aus anderen zwingenden Gründen im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nicht angerechnet.

§ 13

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin genehmigt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Wird eine zweite Wiederholungsprüfung nicht genehmigt, nicht innerhalb der Fristen beantragt oder nicht bestanden, ist damit die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und ist sie nicht bestanden, so sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang Bauingenieurwesen erbracht wurden. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die Gegenstand der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Diese sind in der Regel innerhalb eines Studienjahres zu erbringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Berufsausbildungen, einschlägige Praxiserfahrungen und anderweitig abgeleistete Praktika werden auf die erforderliche berufspraktische Ausbildung angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Anrechnung gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Bauingenieurwesen zuständig. Er hat fünf Mitglieder und besteht aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fakultätsrat bestellt. Die studentischen Mitglieder werden nach Vorschlag der Fachschaft von dem Fakultätsrat bestellt. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zwei weitere Mitglieder anwesend sind, ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Die Ergebnisse werden in dem jährlich zu erstellenden Lehrbericht der Fakultät offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtä-

tigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

§ 17

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn des vierten (FS-TZ siebten) Fachsemesters abgeschlossen werden kann.

§ 18

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden in einem für den Studiengang Bauingenieurwesen relevanten Bereich tätig ist. In der Regel sollte ein Hochschullehrer der gewählten Vertiefung vorgesehen werden. Soll die Aufgabenstellung einer Diplomarbeit von einer Einrichtung außerhalb der Hochschule gestellt werden bzw. die Diplomarbeit außerhalb durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Aufgabenstellung für die Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modulprüfungen auszugeben.

(4) In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausführung im Prüfungsamt der Fakultät Bauingenieurwesen abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Über einen begründeten Verlängerungsantrag, der mindestens drei Wochen vor dem regulären Abgabetermin vorliegen muss, entscheidet, wenn er vom betreuenden Hochschullehrer unterstützt wird, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Bewertung erfolgt in schriftlichen Gutachten. Die Bewertung der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet. In die Note der Diplomarbeit geht die Bewertung der Verteidigung zu einem Drittel und die Bewertung der Diplomarbeit zu zwei Dritteln ein. Dabei müssen die Diplomarbeit und die Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Hat ein Prüfer die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung werden die Modulnoten und die Gesamtnote (verbale Gesamtnote und in Klammern der Durchschnitt als Zehntelnote) aufgenommen. In dem Zeugnis der Diplomprüfung werden die Modulnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote (verbale Gesamtnote und in Klammern der Durchschnitt als Zehntelnote) und weiterhin das Thema und die Note für die Projektarbeit sowie die Noten von zusätzlich abgelegten Prüfungsleistungen ausgewiesen. Die Noten für die Zusatzleistungen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung ein. Außerdem ist die gewählte Vertiefung zu nennen, soweit nicht auf Antrag des Studenten eine individuelle Modulkombination gewählt wurde. Die Leistungspunkte der Module und die Namen der Prüfer werden angegeben.

(2) Das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist mit dem Siegel der Technischen Universität zu versehen. Das Zeugnis über die Diplomprüfung ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist mit dem Siegel der Technischen Universität zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet und der absolvierte Studiengang ausgewiesen. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit

dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Dem Kandidaten werden zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 21

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplomurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Soweit die Zuständigkeiten nicht in den einzelnen Paragraphen geregelt sind, ist der Prüfungsausschuss bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Durchführung und Kontrolle der Bestimmungen der Prüfungsordnung zuständig. Weiterhin regelt er die Art des Nachweises für die Module Grundlegende, Weiterführende und Berufsorientierte Allgemeine Qualifikation. Die Prüfungsverwaltung obliegt dem Prüfungsamt der Fakultät Bauingenieurwesen.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt zehn Semester. Wird das Studium als Fernstudium in Teilzeitform absolviert, beträgt die Regelstudienzeit 20 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei (FS-TZ sechs) Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, welches sich in ein Grundfachstudium und ein Vertiefungsstudium mit fünf wählbaren Vertiefungen untergliedert und mit der Diplomprüfung abschließt. Das Hauptstudium besteht aus fünf (FS-TZ zehn) Semestern mit Lehrangebot, einem Projektsemester (neuntes Semester, FS-TZ 17 und 18) und einem Semester zur Anfertigung der Diplomarbeit (zehntes Semester, FS-TZ 19 und 20). Vor Studienbeginn ist eine berufspraktische Tätigkeit in Form eines Praktikums von 12 Wochen Dauer zu absolvieren.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen 300 Leistungspunkte erworben werden. Das Studium ist modular aufgebaut, wobei im Grundstudium insgesamt zwölf Pflichtmodule und im Hauptstudium insgesamt 23 Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen sind. Bestandteil des Hauptstudiums ist weiterhin die Diplomarbeit, bei der vom Kandidaten eigenständige wissenschaftliche Lösungen von ingenieurgemäßen Aufgabenstellungen aus dem gewählten Fachgebiet erbracht werden müssen.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 206 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 25

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Für die Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 2 zu erbringen. Einzelheiten zu Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen werden in den Modulbeschreibungen in Anlage 4 zur Studienordnung geregelt.

(2) Die Nachweise sind bis zu der Meldung zu den betreffenden Prüfungsleistungen gemäß § 26 Abs. 1 zu erbringen.

(3) Bis zur Meldung zur letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung ist der Nachweis des zwölfwöchigen Praktikums vorzulegen, sofern das Praktikum nicht vor Studienbeginn absolviert und nachgewiesen wurde.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Folgende Module sind Gegenstand der Diplom-Vorprüfung:

1. Baukonstruktion A
2. Baukonstruktion B
3. Technische Mechanik A
4. Technische Mechanik B
5. Mathematik A

6. Mathematik B
7. Bauinformatik Grundlagen
8. Baustoffe
9. Technische Grundlagen
10. Umweltwissenschaften
11. Betriebswirtschaft für Bauingenieure
12. Grundlegende Allgemeine Qualifikation

(2) Die Anzahl der Modulprüfungen beträgt insgesamt zwölf. Die Aufteilung in einzelne Prüfungsleistungen, deren Dauer, die Prüfungsperiode gemäß Studienablaufplan und die zu erwerbenden Leistungspunkte sind in Anlage 2 angegeben.

(3) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden auch in den Modulbeschreibungen normiert. Gegenstand der Prüfungsleistungen ist, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

§ 27

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Bauingenieurwesen die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat, sowie die in den Anlagen 3.1 bis 3.6 ausgewiesenen jeweiligen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen hat. In Ausnahmefällen können auf Antrag des Kandidaten Modulprüfungen der Diplomprüfung aus dem vierten (FZ-TZ achten) Semester auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Modulprüfungen fehlen.

(2) Die Zulassung zur Diplomarbeit kann in der Regel nur dann erteilt werden, wenn alle Modulprüfungen des Hauptstudiums (Anlagen 3.1 bis 3.6) bestanden sind. Der Prüfungsausschuss kann einen Kandidaten auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen bestanden bzw. nicht alle Prüfungsvorleistungen erbracht sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen der fehlenden Prüfungsvorleistungen und ein Bestehen der fehlenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Anfertigung der Diplomarbeit innerhalb eines Semesters erwartet werden kann. Die Verteidigung der Diplomarbeit kann in diesem Fall erst nach Erbringen der fehlenden Prüfungsvorleistungen und einem Bestehen der fehlenden Modulprüfungen erfolgen.

§ 28

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus 23 Modulprüfungen und der Diplomarbeit einschließlich deren Verteidigung. Modulprüfungen sind abzulegen:

1. in den 11 von allen Studierenden zu absolvierenden Pflichtmodulen des Grundfachstudiums (GF1 bis GF 11) gemäß Anlage 3.1
2. im technischen Wahlpflichtmodul
3. im Modul Berufsorientierte Allgemeine Qualifikation
4. im Modul Projektarbeit sowie
5. in den 9 Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der gewählten Vertiefung gemäß Anlage 3.2 bis 3.6

Die in der Diplomprüfung abzulegenden Modulprüfungen sind für die einzelnen Vertiefungen in

den Anlagen 3.1 bis 3.6 angegeben. Art und Umfang der Modulprüfungen sind zudem in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Das technische Wahlpflichtmodul sollte aus dem Lehrangebot der Fakultät Bauingenieurwesen oder der anderen ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fakultäten, die Module Weiterführende- und Berufsorientierte Allgemeine Qualifikation sollten aus dem Lehrangebot der geisteswissenschaftlichen Fakultäten gewählt werden. Um auf den vorgeschriebenen Gesamtumfang von sechs bzw. acht SWS zu kommen, ist die Kombination von mehreren Lehrveranstaltungen möglich.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen. Für die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule werden die zugeordneten Lehrveranstaltungen entsprechend des Angebotes der Fakultät Bauingenieurwesen bzw. aus anderen Fakultäten jährlich aktualisiert und auf der Grundlage der Vorschläge durch die Verantwortlichen für eine Vertiefung vom Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen festgelegt.

(4) Die Modulprüfung nach Absatz 1 Nr. 4 besteht aus der Projektarbeit im Umfang von 720 Stunden und einer Dauer von 16 Wochen (Dauer FS-TZ 32 Wochen) und der öffentlichen Präsentation der Ergebnisse vor einer Prüfungskommission während des im Anschluss stattfindenden Seminars zur Projektarbeit. Für die Projektarbeit gelten die Bestimmungen von §19 Abs. 2 und 4 sinngemäß. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung der Dauer der Projektarbeit um maximal 8 Wochen beim betreuenden Hochschullehrer beantragt werden.

§ 29

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Verteidigung

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 800 Stunden. Die Diplomarbeit ist spätestens vier Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Fernstudium, sofern es in Teilzeitform absolviert wird, wird die Bearbeitungsdauer bei gleich bleibender Bearbeitungszeit auf acht Monate festgelegt. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer mit Zustimmung des Betreuers ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern.

(2) Der Kandidat hat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit vor einer Prüfungskommission, in der Regel bestehend aus dem betreuenden Hochschullehrer und mindestens einem sachkundigen Beisitzer zu verteidigen. Die Verteidigung ist öffentlich und soll 60 Minuten nicht überschreiten. Die §§ 6 Abs. 4 und 9 Abs. 1 gelten entsprechend. Die Verteidigung sollte innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit erfolgen.

§ 30

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) unter Angabe des Studienganges verliehen.

§ 31
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/07 erstmalig an der Technischen Universität Dresden in dem Studiengang Bauingenieurwesen das Studium aufgenommen haben.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/07 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 08.04.1999 ab.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 08.03.2006 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 25.04.2006.

Dresden, den 18.07.2006

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlagen:

- Anlage 1 Verwendete Abkürzungen
- Anlage 2 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung
- Anlage 3 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung
 - 3.1 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung für alle Vertiefungen
 - 3.2 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau (KI)
 - 3.3 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Baubetriebswesen (BB)
 - 3.4 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Stadtbauwesen und Verkehr (SV)
 - 3.5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Wasserbau und Umwelt (WU)
 - 3.6 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Computational Engineering (CE)

Anlage 1: Verwendete Abkürzungen

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

DS	Diploma Supplement
ECTS	European Credit Transfer System
FS	Fernstudium
FS-TZ	Fernstudium in Teilzeitform
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
KMK	Kultusministerkonferenz
SWS	Semesterwochenstunden

Anlage 2: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung

Modul Nr.	Modul Stoffgebiet / Lehrveranstaltung	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt ¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
G1	Baukonstruktion A	10	2	Klausurarbeit	120	ja
G2	Baukonstruktion B	8	3	Klausurarbeit	120	ja
	Baukonstruktion bestehender Gebäude Bauphysik		3	Klausurarbeit	120	ja
G3	Technische Mechanik A	14	1	Klausurarbeit	120	ja
	Stereostatik Elastostatik		2	Klausurarbeit	180	ja
G4	Technische Mechanik B	10	3	Klausurarbeit	180	ja
	Kinetik und Grundlagen der Kontinuumsmechanik Hydrostatik		3	Klausurarbeit	90	nein
G5	Mathematik A	14	1	Klausurarbeit	120	nein
	Mathematik 1 Mathematik 2		2	Klausurarbeit	180	nein
G6	Mathematik B	6	3	Klausurarbeit	120	nein
G7	Bauinformatik Grundlagen	5	2	Klausurarbeit	120	ja
G8	Baustoffe	10	2	Klausurarbeit	150	nein
	Baustoffe 1 + 2 Baustoffe 3		3	Klausurarbeit	150	nein

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

¹ Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

Modul Nr.	Modul Stoffgebiet / Lehrveranstaltung	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt ¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
G9	Technische Grundlagen Konstruktive Geometrie	5	1	Klausurarbeit	90	ja
	Vermessungskunde		2	Klausurarbeit	120	ja
G10	Umweltwissenschaften Ingenieurgeologie	4	2	Klausurarbeit	90	ja
	Grundlagen Ökologie und Umweltschutz		3	Klausurarbeit	120	nein
G11	Betriebswirtschaft für Bauingenieure	2	1	Klausurarbeit	90	nein
G12	Grundlegende Allgemeine Qualifikation	2	1	siehe Modulbeschreibung		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

¹ Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

Anlage 3.1: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung für alle Vertiefungen

Modul Nr.	Modul Stoffgebiet / Lehrveranstaltung	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt ¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
GF1	Grundlagen des Entwerfens	2	4	Belegarbeit		nein
GF2	Statik	8	6	Klausurarbeit	240	ja
GF3	Bodenmechanik und Grundbau	6	5	Klausurarbeit	180	ja
GF4	Stahlbau und Holzbau Grundlagen Stahlbau Grundlagen	6	4	Klausurarbeit	90	ja
	Holzbau Grundlagen		4	Klausurarbeit	90	ja
GF5	Stahlbetonbau	8	6	Klausurarbeit	180	ja
GF6	Baubetriebliches Grundwissen A	10	5	Klausur- und Belegarbeit	240	nein
GF7	Infrastrukturplanung	8	5	Klausur- und Belegarbeit	180	nein
GF8	Grundlagen der Technischen Hydromechanik und des Wasserbaus Hydrodynamik	8	4	Klausurarbeit	90	ja
	Gewässerkunde / Grundlagen des Wasserbaus		6	Klausurarbeit	90	ja
GF9	Informationsmanagement und Numerische Mathematik	4	6	Klausurarbeit	120	ja
GF10	Öffentliches Baurecht	2	6	Klausurarbeit	90	nein
GF11	Weiterführende Allgemeine Qualifikation	4	6	siehe Modulbeschreibung		
	Technisches Wahlpflichtmodul	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
WP4-71	Berufsorientierte Allgemeine Qualifikation	8		siehe Modulbeschreibung		
P5	Projektarbeit	26	9	Schriftliche Projektarbeit und Präsentation		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

¹ Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

Anlage 3.2: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau (KI)

Modul Nr.	Modul Stoffgebiet / Lehrveranstaltung	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt ¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
	Modul aus Katalog KI-1 ²	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog KI-1	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (WP3 ³) oder aus Katalog KI-2	8	6 oder 8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog KI-1	8	6 oder 8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog KI-1	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
WP4-1	Baustatik 2 Variationsprinzip / Finite Elemente Methoden Tragwerkssicherheit	8	8 8	Klausurarbeit mündliche Prüfungsleistung	120	ja ja
WP4-11	Massivbau B und Baustoffe Stabwerkmodelle Baustoffe im Massivbau B Brückenbau	8	8	Klausurarbeit Klausurarbeit Klausurarbeit	90 90 90	nein nein ja
WP4-14 WP4-10	Stahlbau B oder Geotechnik B	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog KI-2 oder KI-3	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Kataloge der jeweiligen Vertiefung und die Liste der Wahlpflichtmodule WP3 bzw. WP4 sind in der Studienordnung zusammengestellt.

¹ Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

² Der Katalog KI-1 umfasst die Module WP3-1 bis WP3-4. Alle Module sind zu belegen.

³ WP3 steht für ein beliebiges Modul WP3-1 bis WP3-13 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.

Anlage 3.3: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Baubetriebswesen (BB)

Modul Nr.	Modul Stoffgebiet / Lehrveranstaltung	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt ¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
WP3-5	Baubetriebliches Grundwissen B	8	6	Klausurarbeit	180	nein
WP3-6	Baubetriebliches Aufbauwissen A	8	6	Klausurarbeit	180	ja
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (WP3 ² und WP4 ³)	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
WP4-23	Baubetriebliches Aufbauwissen B	8	8	Klausurarbeit und Belegarbeit	120	nein
WP4-24	Baurecht	8	8	Klausurarbeit	120	nein
	Modul aus Katalog BB	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (WP3 ² und WP4 ³)	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (WP3 ² und WP4 ³)	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (WP3 ² und WP4 ³)	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Kataloge der jeweiligen Vertiefung und die Liste der Wahlpflichtmodule WP3 bzw. WP4 sind in der Studienordnung zusammengestellt.

¹ Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

² WP3 steht für ein beliebiges Modul WP3-1 bis WP3-13 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.

³ WP4 steht für ein beliebiges Modul WP4-1 bis WP4-70 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.

Anlage 3.4: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Stadtbauwesen und Verkehr (SV)

Modul Nr.	Modul Stoffgebiet / Lehrveranstaltung	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt ¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
WP3-7	Verkehrsbau	8	6	Klausurarbeit	180	ja
WP3-8	Siedlungswasserbau Siedlungswasserwirtschaft / Fernleitungen Wasserversorgungsanlagen / Abwasserentsorgungsanlagen	8	6	Klausurarbeit	120	ja
			6	Klausurarbeit	120	ja
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (WP3 ²)	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog SV	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog SV	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog SV	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog SV	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog SV	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog SV oder aus Katalogen anderer Vertiefungen	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Kataloge der jeweiligen Vertiefung und die Liste der Wahlpflichtmodule WP3 bzw. WP4 sind in der Studienordnung zusammengestellt.

¹ Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

² WP3 steht für ein beliebiges Modul WP3-1 bis WP3-13 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.

Anlage 3.5: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Wasserbau und Umwelt (WU)

Modul Nr.	Modul Stoffgebiet / Lehrveranstaltung	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt ¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
WP3-9	Wasserbau A: Stau- und Wasserkraftanlagen	8	6	Klausurarbeit	120	ja
	Modul aus Katalog WU-1	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (WP3 ²)	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog WU-1	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
WP4-46	Wasserbau B: Flussbau und Verkehrswasserbau	8	8	mündliche Prüfungsleistung		ja
	Modul aus Katalog WU-2	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog WU-2	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog WU-2	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog WU-1 und WU-2 oder aus Katalogen anderer Vertiefungen	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Kataloge der jeweiligen Vertiefung und die Liste der Wahlpflichtmodule WP3 bzw. WP4 sind in der Studienordnung zusammengestellt.

¹ Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

² WP3 steht für ein beliebiges Modul WP3-1 bis WP3-13 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.

Anlage 3.6: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Computational Engineering (CE)

Modul Nr.	Modul Stoffgebiet / Lehrveranstaltung	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt ¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
WP3-1	Baustatik 1	8	5	Klausurarbeit	120	ja
	Anwendungen Statik und Dynamik					ja
	Einführung in die Diskretisierungsmethoden Ebene Flächentragwerke					ja
WP3-12 WP3-13	Mathematik C oder Bauinformatik vertiefte Grundlagen	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (WP3 ²)	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog CE-1	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog CE-1	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog CE-1	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog CE-1 oder CE-2	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog CE-1 oder CE-2	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog CE-1 oder CE-2	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Kataloge der jeweiligen Vertiefung und die Liste der Wahlpflichtmodule WP3 bzw. WP4 sind in der Studienordnung zusammengestellt.

¹ Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

² WP3 steht für ein beliebiges Modul WP3-1 bis WP3-13 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.